

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

## Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

<b>Handlungsbereich</b>	Kranken- und Unfallversicherungen – Schaden- und Leistungsmanagement
<b>Prüfungstag</b>	2. Mai 2017
<b>Bearbeitungszeit</b>	60 Minuten
<b>Anzahl der Aufgaben</b>	4

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

### Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.  
Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze und Lösungshinweise] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## Aufgabe 1

Die Digitalisierung gewinnt in der Versicherungsbranche immer mehr an Bedeutung. Deshalb wirken Sie als Mitarbeiter der PROXIMUS Versicherung AG in einem Projekt zur Einführung der Dunkelverarbeitung im Leistungsbereich mit.

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erläutern Sie den Projektteilnehmern den Begriff Dunkelverarbeitung.   | (7 Punkte)  |
| b) Nennen Sie drei Vor- und drei Nachteile einer solchen Maßnahme.  | (12 Punkte) |
| c) Ein Teilprozess der automatisierten Verarbeitung ist die computergestützte Rechnungsprüfung.<br>Erläutern Sie diesen Begriff im Zusammenhang mit der Leistungsbearbeitung. | (6 Punkte)  |

### Lösungshinweise Aufgabe 1

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 2]

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Z. B.: Vom Eingang der Rechnungen bis zur Prüfung und anschließenden Abrechnung sollen bei einfachen Leistungsfällen sämtliche Vorgänge automatisiert ablaufen (vom Inputmanagement bis zum Postversand).  | (7 Punkte)  |
| b) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorteile, z. B.:           <ul style="list-style-type: none"> <li>■ effizientere Prüfroutinen als bei manueller Prüfung durch Mitarbeiter</li> <li>■ Der Durchlaufprozess ist kürzer, da Prüfroutinen auch über Nacht laufen können.</li> <li>■ geringere Verwaltungskosten</li> <li>■ Langfristig wird eine Beitragsstabilität erreicht.</li> </ul> </li> <li>■ Nachteile, z. B.:           <ul style="list-style-type: none"> <li>■ hohe Initialaufwände</li> <li>■ hohe Wartungsaufwände (Regelwerksadministration)</li> <li>■ Absichtlich schädigende Handlungen durch Kunden und Leistungserbringer sind schwerer zu identifizieren.</li> <li>■ Den Daten aus dem Inputmanagement ist man bedingungslos ausgeliefert.</li> </ul> </li> </ul> | (12 Punkte) |
| c) Z. B.: Die computergestützte Rechnungsprüfung ist eine Form der Leistungsbearbeitung, bei der Belege (Rechnungen, Gutachten, Kostenvoranschläge) mittels eines automatisierten Datenbankabgleiches sowie Prüfredelwerken auf inhaltliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft werden. Die computergestützte Rechnungsprüfung ist eine Form der Automatisierung der Schadenregulierungsprozesse.   | (6 Punkte)  |

## Aufgabe 2

Sie sind Leistungsbearbeiter der PROXIMUS Versicherung AG. Sie sollen Argumente zusammenstellen, um die vertraglich vereinbarten bedingungsgemäßen Leistungseinschränkungen den Kunden gegenüber vertreten zu können.

- |   |            |
|---|------------|
| a) Beschreiben Sie Sinn und Zweck der vertraglich vereinbarten bedingungsgemäßen Leistungseinschränkungen und deren positive Auswirkungen für die Versicherten. | (9 Punkte) |
| b) Erläutern Sie jeweils Ihre Argumentation bezogen auf Sinn und Zweck der folgenden zwei Leistungseinschränkungen:   |            |
| 1. ausgeschlossene Leistungserbringer nach § 5 1c) AVB  | (8 Punkte) |
| 2. Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 1d) AVB   | (8 Punkte) |

### Lösungshinweise Aufgabe 2

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

a) Z. B.:

Leistungsausschlüsse werden dazu verwendet, um das versicherte Risiko in den Bereichen einzugrenzen, in denen es

- aus versicherungsmathematischer Sicht sehr schwer (oder gar nicht) kalkulierbar ist, sei es hinsichtlich des objektiven Risikos (z. B. Kriegsereignisse) oder sei es hinsichtlich des subjektiven Risikos (z. B. Verwandtenbehandlung).
- durch gesetzliche Regelungen bereits anderweitig abgesichert ist (z. B. Wehrdienstbeschädigung).
- aus Gründen der Vereinfachung von Geschäftsprozessen sinnvoll/angezeigt ist (Kurortklausel).

Damit wird Versicherungsschutz für den Einzelnen erst bezahlbar, denn jeder einzelne Leistungsausschluss reduziert den für den Versicherungsschutz zu kalkulierenden und damit vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrag.

- |   |            |
|---|------------|
| b) 1. Z. B.: Besonders schwere Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer durch das Fehlverhalten von Leistungserbringern sollen abgestellt werden können/Aufwendungen durch Fehlverhalten einzelner Leistungserbringer sollen dem Kollektiv erspart bleiben/eine umgehende Reaktion ist erforderlich (siehe hierzu den Wortlaut der AVB).  | (9 Punkte) |
| 2. Z. B.: Die Versichertengemeinschaft soll vor ungerechtfertigten Ansprüchen einzelner Personen geschützt werden, zumal als Kostenträger die Deutsche Rentenversicherung vorhanden ist und sich einzelne Personen lediglich einen Vermögensvorteil verschaffen wollen. Voraussetzung für den Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung, die bei einer Kur- und Sanatoriumsbehandlung bzw. einer Reha-Maßnahme nicht gegeben ist. | (8 Punkte) |